

Anlage: Professional Services

Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform

Version: 19. Oktober 2026

1. Geltung dieser Anlage

(1) Diese Anlage regelt zusätzliche Leistungen von basebox, die nicht bereits in der Lizenz, im Standard-Support oder im vereinbarten Betriebsweg enthalten sind.

(2) Diese Anlage gilt nur, wenn Professional Services im Angebot ausdrücklich beauftragt werden oder wenn der Kunde solche Leistungen später gesondert beauftragt.

(3) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform.

(4) Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Professional Services für alle Betriebswege.

2. Arten von Professional Services

(1) Professional Services können insbesondere umfassen:

- a) Konnektoren für weitere Systeme,
- b) Anbindungen an Fachverfahren und weitere Systeme des Kunden,
- c) individuelle Schnittstellen,
- d) Migrationsunterstützung,
- e) Architektur-Workshops,
- f) projektspezifische Anforderungen an Installation und Betrieb,
- g) zusätzliche Umgebungen,
- h) Unterstützung beim Betrieb ohne Internetverbindung,
- i) Unterstützung bei kundenspezifischen Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen,
- j) Schulungen,
- k) technische Analyse und Fehlerbehebung außerhalb des Standard-Supports,
- l) Unterstützung bei Skalierung, Performance oder Lasttests,

- m) Unterstützung bei Konzepten für Sicherung, Überwachung und Protokollierung,
- n) Wechsel zwischen Cloud und Server.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, einer Leistungsbeschreibung oder einer gesonderten Beauftragung.

3. Inbetriebnahme in der IT des Kunden

(1) Die Inbetriebnahme in der IT des Kunden ist optional. basebox erbringt sie nur, wenn sie im Angebot vereinbart ist.

(2) Die basebox KI-Plattform kann auch ohne Inbetriebnahme durch basebox genutzt werden.

(3) Die Inbetriebnahme umfasst, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist:

- a) Installation der basebox KI-Plattform,
- b) Anmeldung über die Benutzerverwaltung des Kunden, z. B. LDAP, OIDC oder Active Directory,
- c) Anbindung an das E-Mail-System (SMTP),
- d) Netzwerkanbindung, z. B. über VPN,
- e) Begleitung am ersten Arbeitstag,
- f) zwei Schulungen.

(4) Die Inbetriebnahme umfasst eine Standardinstallation. Neu gebaute Konnektoren, individuelle Anbindungen, zusätzliche Umgebungen, Migrationen, kundenspezifische Schnittstellen, Sonderanforderungen oder projektspezifische Erweiterungen sind nicht enthalten, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich genannt sind.

4. Nicht in der Inbetriebnahme enthaltene Leistungen

Nicht in der Inbetriebnahme enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- a) neu gebaute Konnektoren,
- b) Anbindungen an KIS, LIS, RIS, ERP, DMS, CRM, Fachverfahren, Wikis, Datenbanken oder sonstige Systeme des Kunden, soweit hierfür kein Konnektor aus der Bibliothek von basebox genutzt werden kann,
- c) kundenspezifische Schnittstellenentwicklung,
- d) Datenmigrationen oder Datenbereinigungen,
- e) Erstellung kundenspezifischer Abläufe, Agenten, Anweisungen oder Apps,
- f) kundenspezifisches Modelltraining oder Fine-Tuning,

- g) zusätzliche Test-, Staging-, Entwicklungs- oder Abnahmeumgebungen,
- h) besondere Konzepte für Hochverfügbarkeit, Sicherung oder Notfallwiederherstellung,
- i) besondere Netzwerk-, Sicherheits-, Zertifizierungs- oder Compliance-Anforderungen,
- j) VS-NfD-, Geheimschutz- oder BSI-bezogene Sonderprojekte,
- k) Vor-Ort-Leistungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart,
- l) Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten,
- m) Leistungen für Drittsoftware, Kundensysteme oder Kundeninfrastruktur, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

5. Beauftragung

(1) Professional Services werden durch Angebot, Leistungsbeschreibung, Änderungsanforderung, Projektauftrag oder sonstige Beauftragung in Textform vereinbart.

(2) Die Beauftragung soll insbesondere festlegen:

- a) Leistungsgegenstand,
- b) Betriebsweg,
- c) betroffene Systeme oder Schnittstellen,
- d) geschätzter oder vereinbarter Aufwand,
- e) Vergütung,
- f) Zeitplan,
- g) Mitwirkungspflichten des Kunden,
- h) Annahmen und Abhängigkeiten,
- i) etwaige Abnahmekriterien.

(3) Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(4) Aufwandsschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Festpreis bezeichnet werden.

6. Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot und der im Angebot bezeichneten Preisliste.

(2) Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Festpreise, jeweils einmalig, netto zuzüglich Umsatzsteuer:

- a) Inbetriebnahme in der IT des Kunden (optional): 24.900 €, einschließlich zwei Schulungen;
- b) einzelne Schulung (vier Stunden, beliebig viele Teilnehmende): virtuell 900 €, vor Ort 1.400 € zuzüglich Reisekosten;
- c) Begleitung über sechs Monate (zwölf Schulungen und eine monatliche Sprechstunde): 10.800 €;
- d) Konnektoren: Konnektoren aus der Bibliothek von basebox sind in der Lizenz enthalten. Stellt der Hersteller einen Konnektor bereit, 1.900 €; neu gebaut mit dokumentierter Schnittstelle 6.900 €; komplexe Systeme, etwa SAP oder KIS, 13.800 €. Darf ein neu gebauter Konnektor in die Bibliothek von basebox aufgenommen werden, halbiert sich sein Preis (3.450 € oder 6.900 €). In die Bibliothek geht nur die technische Anbindung, nie Konfiguration, Zugangsdaten oder Daten des Kunden. Die Konzeption ist kostenlos; den Festpreis nennt basebox vor der Beauftragung;
- e) Wechsel zwischen Cloud und Server: pauschal 4.200 €.

(3) Andere Professional Services werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Personentagen abgerechnet.

(4) Ein Personentag umfasst acht Stunden.

(5) Angefangene Stunden können anteilig berechnet werden.

(6) Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen werden nur berechnet, wenn sie im Angebot vereinbart sind oder vom Kunden veranlasst wurden.

(7) Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten, an Wochenenden oder an Feiertagen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können mit Zuschlägen berechnet werden, sofern vereinbart.

7. Durchführung

(1) basebox erbringt Professional Services mit angemessener Sorgfalt und nach dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang.

(2) basebox kann Professional Services remote erbringen, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Termine und Zeitpläne sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(4) Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung, fehlende Freigaben, unvollständige Informationen, nicht verfügbare Ansprechpartner, nicht verfügbare Systeme oder Änderungen der Anforderungen durch den Kunden zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

(5) basebox ist berechtigt, den Leistungszeitplan angemessen anzupassen, wenn sich Annahmen, Abhängigkeiten, Anforderungen oder Kundensysteme ändern.

8. Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt alle für die Durchführung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Zugänge, Systeme, Testdaten, Freigaben und Entscheidungen rechtzeitig bereit.

(2) Der Kunde unterstützt insbesondere bei:

- a) Beschreibung der Anforderungen,
- b) Bereitstellung technischer Dokumentation,
- c) Bereitstellung von Systemzugängen,
- d) Bereitstellung von Test- und Abnahmeumgebungen,
- e) Bereitstellung geeigneter Testdaten,
- f) Abstimmung mit internen Fachabteilungen und Dienstleistern,
- g) fachlicher Prüfung von Ergebnissen,
- h) Abnahme vereinbarter Leistungen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass seine Systeme, Daten, Schnittstellen und Ansprechpartner für die Durchführung der Professional Services verfügbar sind.

(4) Mehraufwand, der durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden entsteht, kann als Professional Services berechnet werden.

9. Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer Beauftragung in Textform.

(2) basebox kann für Änderungen ein neues Angebot oder eine Aufwandsschätzung erstellen.

(3) Bis zur Beauftragung der Änderung ist basebox nicht verpflichtet, geänderte oder zusätzliche Leistungen zu erbringen.

(4) Änderungen können Auswirkungen auf Vergütung, Zeitplan, technische Umsetzung, Risiken und Abhängigkeiten haben.

10. Abnahme

(1) Soweit Professional Services zu einem abnahmefähigen Ergebnis führen, zeigt basebox die Fertigstellung an.

(2) Der Kunde prüft das Ergebnis innerhalb von zehn Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Kunde erklärt die Abnahme in Textform oder benennt innerhalb der Prüffrist wesentliche Mängel.

(4) Erfolgt innerhalb der Prüffrist weder eine Abnahme noch eine begründete Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen.

(5) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(6) Produktive Nutzung gilt als Abnahme, soweit der Kunde die Leistung nicht nur zu Testzwecken nutzt.

11. Leistungen nach Aufwand

(1) Bei Leistungen nach Aufwand schuldet basebox kein bestimmtes Projektergebnis, sondern die Erbringung der beauftragten Tätigkeiten mit angemessener Sorgfalt.

(2) basebox informiert den Kunden, wenn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand wesentlich überschritten werden kann.

(3) Soweit der Kunde nach einer solchen Information keine Anpassung oder Begrenzung beauftragt, kann basebox die Leistungen im erforderlichen Umfang fortführen, soweit dies zur Erreichung des beauftragten Ziels sinnvoll ist.

12. Drittanbieter und Kundensysteme

(1) Soweit Professional Services Systeme, Schnittstellen, Software, Datenbanken, Infrastruktur oder Dienstleister des Kunden betreffen, bleibt der Kunde für deren

Verfügbarkeit, Dokumentation, Lizenzen, Sicherheit und rechtmäßige Nutzung verantwortlich.

(2) basebox ist nicht verantwortlich für Fehler, Einschränkungen oder Änderungen von Drittanbietersystemen, Kundensystemen oder externen Schnittstellen.

(3) Änderungen an Drittanbietersystemen, APIs, Berechtigungen, Netzwerken oder Sicherheitsvorgaben können zusätzlichen Aufwand verursachen.

(4) Solcher zusätzlicher Aufwand kann als Professional Services berechnet werden, soweit er nicht im Angebot enthalten ist.

13. Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Soweit im Rahmen von Professional Services Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde daran ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich auf die Laufzeit des Hauptvertrags beschränktes Nutzungsrecht für interne geschäftliche Zwecke.

(2) Vorbestehende Software, Tools, Skripte, Templates, Methoden, Know-how, Konzepte, Bibliotheken und allgemeine Entwicklungen von basebox bleiben Eigentum von basebox.

(3) basebox ist berechtigt, allgemeines Know-how, Erfahrungen, Methoden und wiederverwendbare Bausteine aus Professional Services weiterzuverwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Kunden offengelegt werden.

(4) Individuelle weitergehende Rechte gelten nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.

14. Dokumentation

(1) Dokumentation wird nur geschuldet, soweit sie im Angebot ausdrücklich vereinbart ist oder zur Nutzung des vereinbarten Ergebnisses erforderlich ist.

(2) Art und Umfang der Dokumentation richten sich nach dem Angebot.

(3) Allgemeine Produktdokumentation kann elektronisch bereitgestellt werden.

15. Ende der Beauftragung

- (1) Mit Ende der jeweiligen Beauftragung enden die Professional Services.
- (2) Mit Ende des Hauptvertrags enden auch laufende Professional-Services-Leistungen, soweit sie nicht ausdrücklich unabhängig fortgeführt werden.
- (3) Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
- (4) Unterstützungsleistungen nach Ende der Beauftragung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.